

Revision der Schulverordnung

Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Ausgangslage	4
2 Inhalt der revidierten Verordnung	5
2.1 Grundzüge der Vorlage	5
2.2 Wichtigste materielle Änderungen	5
2.3 Formaler Aufbau der Verordnung	5
2.4 Wirkungen der Revision	6
3 Erläuterungen zu den einzelnen Verordnungsartikeln	8
3.1 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	8
3.2 2. Kapitel: Trägerschaft der Schulen	8
3.3 3. Kapitel: Gliederung der Volksschule	8
3.4 4. Kapitel: Schulbesuch	11
3.5 5. Kapitel: Organisation der Schule.....	14
3.6 6. Kapitel: Dienste	15
3.7 7. Kapitel: Eltern, Schülerinnen und Schüler	17
3.8 8. Kapitel: Schulisches Personal.....	18
3.9 9. Kapitel: Schulinstanzen	21
3.10 10. Kapitel: Schlussbestimmungen	22
4 Zeitplan	23
5 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen	24

Zusammenfassung

Ein wesentlicher Teil der Anschlussgesetzgebung zum revidierten Bildungsgesetz ist die Revision der Schulverordnung. Die Revision hat zum Zweck, die aktuell gültige Verordnung formal und materiell auf das revidierte Bildungsgesetz abzustimmen. Die veraltete Schulverordnung soll wieder eine zeitgemässe Fassung erhalten. Ziel ist es, das erfolgreiche Urner System der Volksschule massvoll weiterzuentwickeln unter der Berücksichtigung der bewährten Elemente.

Umfassende materielle Eingriffe in das System der Volksschule umfasst die revidierte Verordnung nicht. Zu den wesentlichen materiellen Änderungen zählen:

- die Gliederung der Volksschule in Zyklen gemäss Lehrplan 21,
- die Möglichkeit der gemeinsamen Führung von Kindergarten und Primarstufe,
- mehr Gestaltungsfreiheit bei den Oberstufenmodellen,
- die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen,
- die Verschiebung einzelner Kompetenzen vom Schulrat an die Schulleitung (Einschulung, Absenzenwesen) sowie die Ermächtigung des Schulrats, einzelne operative Führungskompetenzen an die Schulleitung übertragen zu können (Anstellung von Lehrpersonen, Anpassung der Lernziele),
- Erläuterungen zu Schulweg und Schülertransport,
- Vorgaben für die Gewährung von Langzeiturlaub,
- Erläuterungen zu den Schuldiensten,
- Anstellung der Lehrpersonen in Pensen,
- punktuelle Vertretung der Lehrpersonen an Schulratssitzungen,
- Anstellungsbedingungen des weiteren Personals.

Während die Wirkungen der revidierten Verordnung in organisatorischer und personeller Hinsicht für Kanton und Gemeinden in einem sehr moderaten Rahmen bleiben dürften, sind punktuell substanzielle finanzielle Wirkungen möglich. Diese ergeben sich vorab aus der Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen.

So weit als möglich und nötig wurden beim Revisionsprojekt auch die Wirkungen für die von der Verordnung abhängigen weiteren Rechtserlasse mitbedacht. Es ist evident, dass nach erfolgreichem Abschluss der Revision zahlreiche Reglemente und Weisungen im Bereich der Volksschule zu überprüfen und teils anzupassen sind.

1 Ausgangslage

- Folgegesetzgebung zum Bildungsgesetz* Am 25. September 2022 hat das Urner Stimmvolk mit einem Ja-Stimmen-Anteil von über 70 Prozent dem revidierten Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz; RB 10.1111) zugestimmt. Es war von Beginn geplant, dass im Anschluss die Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; RB 10.1115) überarbeitet werden muss. Im Rahmen der Projektarbeit zum revidierten Bildungsgesetz wurden bereits viele Bestimmungen erörtert, die Eingang in die revidierte Schulverordnung finden sollen. Es fand eine intensive Debatte darüber statt, auf welchen Ebenen (Bildungsgesetz, Schulverordnung, Reglemente oder Weisungen) die einzelnen Punkte zu regeln seien. Aus diesem Grund waren die materiellen Änderungsvorhaben für die Schulverordnung im Grundsatz von vorneherein gegeben; zudem konnte darauf verzichtet werden, eine ähnlich breite Projektorganisation wie bei der Revision des Bildungsgesetzes ins Leben zu rufen.
- Projektaufbau* Als Steuerorgan für das Revisionsprojekt wurde der Erziehungsrat eingesetzt, zumal sich die Schulverordnung auf die Volksschule und damit auf die Zuständigkeit des Erziehungsrats erstreckt. Vorgeschaltet zum Erziehungsrat wurde jeweils die Geschäftsleitung der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) in alle relevanten Entscheide einbezogen. Der Projektgruppe gehörten an: David Zurfluh, Vorsteher Amt für Volksschulen (Projektleitung); Ralph Bomatter, Erziehungsrat; Christian Mattli, Generalsekretär BKD; Dominik Fürst, Abteilungsleiter Rechtsdienst. Als externer Berater wurde zudem Peter Hofmann, fachstelle schulrecht gmbh, zugezogen. Gemäss Projektauftrag fanden Hearings mit der Vereinigung der Urner Schulleitenden (VSL Uri), mit Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR) sowie mit Mitgliedern der kommunalen Schulbehörden statt.
- Aufbau des Berichts* Das Kapitel 1 des Berichts umreisst die Ausgangslage und das Vorgehen für die Revision. Das Kapitel 2 widmet sich den Grundzügen der Vorlage, den wichtigsten materiellen Änderungen, dem formalen Aufbau der Verordnung und deren Wirkungen. Detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln finden sich im Kapitel 3. Kapitel 4 skizziert den Zeitplan zur Revision der Verordnung. Das letzte Kapitel enthält die Angaben zur Vernehmlassung samt Vernehmlassungsfragen.

2 Inhalt der revidierten Verordnung

2.1 Grundzüge der Vorlage

*Modernes Kleid für
bewährtes System*

Die vorliegende Revision hat zum Zweck, die bestehende Schulverordnung formal und materiell auf das revidierte Bildungsgesetz abzustimmen. Wie es schon beim Bildungsgesetz der Fall war, soll nun auch die Schulverordnung wieder ein modernes Gesetzeskleid für das im Kanton Uri breit akzeptierte, bewährte und erfolgreiche Volksschulsystem erhalten. Doppelspurigkeiten zum revidierten Bildungsgesetz werden bereinigt und die revidierte Verordnung fokussiert neu ausschliesslich auf die Volksschule.

*Im Dienst der stetigen
Fortentwicklung*

Umfassende materielle Eingriffe in das System der Volksschule umfasst die revidierte Verordnung also nicht. Die wenigen materiellen Änderungen sind indes wesentliche Elemente für die stetige Fortentwicklung der Urner Volksschule.

2.2 Wichtigste materielle Änderungen

*Senkung der
maximal zulässigen
Abteilungsgrössen*

Die maximalen Abteilungsgrössen werden bei ein- und zweiklassigen Abteilungen auf allen Stufen um zwei Schülerinnen/Schüler reduziert. Damit lassen sich die Schülerinnen und Schüler trotz stetig heterogener werdenden Abteilungen weiterhin optimal fördern. Darüber hinaus werden die Ressourcen für zusätzliches Personal dort eingesetzt, wo auch die Belastung der Lehrpersonen am höchsten ist. Damit setzt der Kanton Uri auch ein wichtiges Zeichen für die Attraktivität des Lehrberufs.

*Anstellung der
Lehrpersonen
in Pensen*

Die Verknüpfung des Anstellungspensum mit den zu unterrichtenden Lektionen wird endgültig aufgehoben, da diese bereits jetzt nicht mehr dem Berufsauftrag entsprechen. Das Anstellungspensum wird neu in Stellenprozenten und einer Jahresarbeitszeit analog zu den kantonalen Angestellten ausgewiesen. Ein 100% Pensum entspricht dabei ca. 1900 Arbeitsstunden pro Jahr (jährliche Netto-Arbeitszeit).

Die zur Verfügung stehende Arbeitszeit kann freier auf die einzelnen Arbeitsfelder gemäss Berufsauftrag aufgeteilt werden. Schulleitungen erhalten damit mehr Flexibilität bei der Zuweisung von Aufgaben im Bereich Unterricht, aber auch in allen anderen Arbeitsfeldern

2.3 Formaler Aufbau der Verordnung

*Neu
«Volksschul-
verordnung»*

Das revidierte Bildungsgesetz (früher Schulgesetz) wurde im Rahmen der Revision von Struktur und Inhalt her so angepasst, dass die einschlägigen Bestimmungen zu den einzelnen Stufen (Volksschule, Mittelschule, Berufsschule) vermehrt in den betreffenden Verordnungen geregelt werden. Dieser Logik folgend wird aus der bisherigen Schulverordnung neu die Volksschulverordnung. Im formalen Aufbau hält sich die revidierte Verordnung weitgehend an die aktuelle Fassung.

2.4 Wirkungen der Revision

*Mehrkosten für Kanton
und Gemeinden*

Während die Wirkungen der revidierten Verordnung in organisatorischer und personeller Hinsicht für Kanton und Gemeinden in einem sehr moderaten Rahmen bleiben, sind punktuell substanzielle finanzielle Wirkungen abzusehen. Diese betreffen zunächst zusätzliche Kosten im Zuge der tieferen zulässigen Anzahl Schülerinnen und Schüler für das Führen von Abteilungen. Im Schuljahr 2022/2023 hätte es mit neuer Regelung – sofern die Abteilungen tatsächlich getrennt worden wären – dreizehn Abteilungen mehr gegeben: vier in Kindergarten/Basisstufe, acht in der Primarschule, eine in der Oberstufe. Eine zusätzliche Abteilung kostet je nach Stufe zwischen 100 000 und 150 000 Franken pro Jahr. Gleichzeitig gilt, dass eine kleine Abteilung anderswo Kosten einspart: kein Alternieren, keine Trennung der Abteilung im Technischen und Textilen Gestalten (TTG) und in Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) etc. Die effektiven Mehrkosten belaufen sich somit auf rund 1 200 000 Franken. Von diesen Mehrkosten würde etwa ein Drittel von ca. 400 000 Franken, auf den Kanton entfallen, dies in Folge einer Erhöhung der Schülerpauschale. Die anderen zwei Drittel von ca. 800 000 Franken, verbliebe bei den Gemeinden. Die alternativen Lösungsansätze wären ebenso teuer; sie haben zudem den gewichtigen Nachteil, dass die zusätzlich erforderlichen Ressourcen weniger zielgerichtet eingesetzt würden (siehe Kapitel 3.3; Artikel 9).

Weitere zusätzliche Kosten für Kanton und Gemeinden entstehen im Vergleich zu heute potenziell durch die Aufhebung der zwingenden Verbindung von Arbeitspensum und Lektionenzahl bei den Lehrpersonen. Die zusätzlichen Kosten fallen nicht primär bei den Lehrpersonen an, sondern bei den Schulleitenden. Die gewonnene Flexibilität beim Einsatz der Lehrpersonen birgt einen grösseren Koordinationsaufwand für die Schulleitenden. Dieser muss im Rahmen einer Revision des Reglements über die Schulleitung genauer erörtert und berechnet werden. Unter der Annahme, dass sich das Schulleitungspensum pro Abteilung ein wenig erhöhen müsste, und unter Berücksichtigung der zusätzlichen Zahl der Abteilungen hätte das auf den ganzen Kanton gerechnet rund 80 zusätzliche Stellenprozente bei den Schulleitungen zur Folge – was Mehrkosten von jährlich rund 100 000 Franken entspricht. Von diesen Mehrkosten würde rund ein Drittel, also rund 33 300 Franken, auf den Kanton entfallen (und zwar via eine Erhöhung der Schülerpauschale); der andere Teil, rund 66 700 Franken, verbliebe den Gemeinden.

*Revision weiterer
Rechtserlasse*

Im Rahmen der Projektarbeit zur Revision der Schulverordnung wurden so weit als möglich und nötig auch die Wirkungen für die Revision weiterer Rechtserlasse mitbedacht. Es ist evident, dass nach erfolgreichem Abschluss der Revision die Rechtserlasse, die in Abhängigkeit zur Schulverordnung stehen, im Detail zu überprüfen und teils anzupassen sind. Dazu zählen insbesondere:

Reglemente

- Reglement über die Beurteilung und die Promotion an der Volksschule (Beurteilungsreglement; RB 10.1135)
- Reglement über die Beurteilung im Kindergarten (RB 10.1137)

- Reglement über den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen an der Volksschule (Amtsauftrag; RB 10.1212)
- Reglement über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen an den Volksschulen (AWR; RB 10.1224)
- Reglement über den Schulmedizinischen Dienst (RB 10.1421)
- Reglement über die Schulleitung (RB 10.1447)
- Reglement über die Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler (RB 10.1467)

Richtlinien/Vorschriften/Bestimmungen

- Richtlinien zur Integration von Kindergarten und Primarstufe
- Richtlinien zur Ausgestaltung der Schulmodelle an der Oberstufe
- Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen
- Richtlinien für die Zahl der Schülerinnen und Schüler von Fachabteilungen und von Wahlpflicht- sowie Wahlfächern
- Richtlinien für die Entschädigung des besonderen Erfüllungsortes der Schulpflicht
- Richtlinien zur Durchführung externer Evaluationen in den Volksschulen des Kantons Uri
- Weisungen zur Schulzeit
- Vorgaben an die Schulen und an die kantonale Schulaufsicht zum Schulinternes Qualitätsmanagement
-

Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen

Eine besondere Bedeutung im Rahmen der Revision der weiteren Rechtserlasse kommt dem Reglement über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen an den Volksschulen (AWR; RB 10.1224) und dem Reglement über den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen an der Volksschule (Amtsauftrag; RB 10.1212) zu. Diese Reglemente regeln im Detail den Auftrag und die Anstellungsbedingungen der Volksschullehrpersonen im Kanton Uri. Sie sollen auch mit Blick auf die Ergebnisse der bereits erfolgten Revision der Personalverordnung (PV; RB 2.4211) und des Personalreglements (PR; RB 2.4213) überprüft und wo nötig angepasst werden.

3 Erläuterungen zu den einzelnen Verordnungsartikeln

3.1 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

*Artikel 1:
Gegenstand und Zweck* Das revidierte Bildungsgesetz (früher Schulgesetz) wurde im Rahmen der Revision von Struktur und Inhalt her so angepasst, dass die spezifischen Bestimmungen zu den einzelnen Stufen (Volksschule, Mittelschule, Berufsschule) vermehrt in den betreffenden Verordnungen geregelt werden.

3.2 2. Kapitel: Trägerschaft der Schulen

*Artikel 2:
Ausreichendes
Schulangebot* Der Artikel übernimmt die Bestimmungen der bisherigen Verordnung inhaltlich unverändert. Der bisherige Begriff «genügend» wurde ersetzt durch «ausreichend».

*Artikel 3:
Bildung von
Kreisschulen* Der Artikel übernimmt die Bestimmungen der bisherigen Verordnung inhaltlich unverändert. Der bisherige Begriff «genügend» wurde ersetzt durch «ausreichend».

*Artikel 4:
Privatschulen* Privatschulen im Bereich der Sekundarstufe II benötigen neu eine Bewilligung des Regierungsrats (Artikel 6 im Bildungsgesetz). Somit ist Absatz 3 in der bisherigen Verordnung betreffend Abgabe von Diplomen obsolet und wird gestrichen. Ansonsten übernimmt der Artikel die Bestimmungen der bisherigen Verordnung in unveränderter Form.

3.3 3. Kapitel: Gliederung der Volksschule

*Artikel 5:
Zyklen* Grundsätzlich gilt die Unterteilung der Volksschule in Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I (Artikel 7 im Bildungsgesetz). Anstelle der Unterteilung der Primarstufe wird hier neu die Logik der Zyklen aus dem Lehrplan 21 übernommen. An den Zyklen orientieren sich auch die Pädagogischen Hochschulen vorwiegend bei der Ausbildung der Lehrpersonen.

*Artikel 6:
Kindergarten* Abweichungen von der Lektionenzahl sind in jedem Fall vom Erziehungsrat zu bewilligen. Demnach ist Absatz 1 aus der bisherigen Verordnung obsolet und wird gestrichen.

Absatz 1 übernimmt die Bestimmung der bisherigen Verordnung in unveränderter Form.

Die Organisation der Aufnahme der eintrittsberechtigten Kinder ist eine rein operative Aufgabe und soll in Zukunft von der Schulleitung wahrgenommen werden.

*Artikel 7:
Zyklen 1 und 2* Die Dauer der Volksschule ist bereits im Bildungsgesetz (Artikel 9 Absatz 2) geregelt; Artikel 6 Absatz 1 aus der bisherigen Verordnung ist demnach obsolet und wird gestrichen.

Die Unterteilung der Primarstufe gemäss Artikel 6 Absatz 2 aus der bisherigen Verordnung erfolgt neu in Zyklen (siehe Artikel 5). Demnach kann Artikel 6 Absatz 2 gestrichen werden.

Absatz 1 übernimmt die Bestimmung der bisherigen Verordnung (Artikel 6 Absatz 2) in unveränderter Form.

Absatz 2 ersetzt Artikel 6a aus der bisherigen Verordnung. Bisher durften Grund- und Basisstufen nur dann geführt werden, wenn es zum Erhalt eines dezentralen Schulangebots notwendig erschien. Die Basisstufen in Bristen, Isenthal, Seelisberg und Sisikon sind indes gute Beispiele dafür, wie altersdurchmischter Unterricht sehr gut gelingen kann. Mit einem entsprechenden pädagogischen und organisatorischen Konzept sollen Gemeinden künftig aus Überzeugung eine Grund- oder Basisstufe führen können – und nicht nur unter dem Druck von tiefen Schülerzahlen. Daher ist in Zukunft nicht mehr von der «Integration von Kindergarten und Primarschule» die Rede, sondern von der «gemeinsame Führung von Kindergarten und Primarstufe». Die bestehenden Richtlinien des Erziehungsrats müssen entsprechend angepasst werden.

*Artikel 8:
Sekundarstufe I* Die bisher beschriebenen Oberstufenmodelle gibt es entweder nicht mehr (separative Oberstufe) oder sie werden nur noch selten in der definierten Reinform geführt. In Anbetracht der Weiterentwicklung der Oberstufenmodelle der vergangenen Jahre und aufgrund der aktuellen Herausforderungen (schwankende Schülerzahlen, digitaler Wandel) wird auf Ebene Verordnung auf eine Definition der Oberstufenmodelle verzichtet. Flexible Oberstufenmodelle können einen Beitrag leisten, die eingesetzten finanziellen Mittel optimal zu verwenden. Das gibt dem Erziehungsrat beziehungsweise den Schulen mehr Gestaltungsraum, was willkommen ist, zumal im Rahmen der Evaluation zur Einführung des Lehrplans 21 als spezifisches Handlungsfeld für den Kanton Uri empfohlen wurde, die Strukturen in der Sekundarstufe zu überdenken.

Die Förderungsmassnahmen werden im Artikel 15 für alle Stufen geregelt; demnach ist Absatz 3 aus der bisherigen Verordnung obsolet und wird gestrichen.

Absatz 3 übernimmt die Bestimmung der bisherigen Verordnung in unveränderter Form.

*Artikel 9:
Schülerzahlen* Die maximalen Abteilungsgrössen werden bei ein- und zweiklassigen Abteilungen auf allen Stufen um zwei Schülerinnen/Schüler reduziert.

Gemäss dem aktuellen Bildungsbericht Schweiz 2023 führen die Schulen in Uri im Durchschnitt zwar eher kleine Abteilungen. Da in Uri aber vergleichsweise wenig zusätzliche Ressourcen in Form von Klassenassistenten zur Verfügung gestellt werden,

werden pro Vollzeitäquivalent mehr Schülerinnen und Schüler betreut als in der Mehrheit der Schweizer Kantone. Somit hat die Urner Volksschule trotz eher kleinen Abteilungen ein vergleichsweise schlechtes Betreuungsverhältnis.

Gleichzeitig weist Uri eine der tiefsten Separationsquoten aus. Das bedeutet, dass in den Abteilungen auch viele Kinder mit besonderem Förderbedarf unterrichtet werden. Das führt zu einer grossen Heterogenität, was für die Lehrerinnen und Lehrer anspruchsvoll ist, zumal das Betreuungsverhältnis wie eben dargestellt eher schlecht ist.

Der Bildungsbericht hält ebenfalls fest, dass die Wirkung der integrativen Beschulung für die Schülerinnen und Schüler mit besonderen Massnahmen empirisch fast durchwegs als positiv bewertet werden darf. Gleichzeitig sind bei den Mitschülerinnen und Mitschülern keine negativen Auswirkungen zu erwarten, solange der Anteil der integrierten Kinder nicht zu hoch ist. Diese empirischen Befunde beziehungsweise die positive Wirkung der Integration zeigt sich auch in Uri eindrücklich, namentlich an den im schweizerischen Vergleich sehr guten Werten an den Nahtstellen I (Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II) und II (Übergang am Ende der Sekundarstufe II).

In den Gemeinden, bei denen die Abteilungsgrössen in Richtung der aktuellen Maximalzahlen gehen, können Zuzüge während des Schuljahrs nicht nur zu überdotierten Abteilungen, sondern auch zu einer Überlastung des Systems führen. Deshalb reizen bereits heute einzelne Schulen in Uri die zulässigen oberen Grenzen bei den Abteilungsgrössen nicht aus.

Aus finanzieller Perspektive kommt hinzu, dass integrative Settings praktisch immer bedeutend kostengünstiger sind als separative. Das bedeutet aber auch, dass Lehrpersonen und Schulen zu befähigen sind, die Integrationsarbeit zu leisten. Dies ist vor allem dann möglich, wenn der Betreuungsschlüssel (Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Vollzeitäquivalent der Lehrperson) gesenkt wird.

In Zeiten eines steigenden Lehrermangels sollte auch der Kanton Uri daran arbeiten, die Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen attraktiv zu halten, insbesondere im Vergleich zu den anderen Kantonen. Eine moderate Senkung der Abteilungsgrösse leistet hier einen wirkungsvollen Beitrag. Mit kleineren Abteilungsgrössen werden dort zusätzliche Mittel eingesetzt, wo die Lehrpersonen stark belastet sind.

Sollten die maximalen Abteilungsgrössen nur leicht und für wenige Jahre überschritten werden, können die Schulen nach wie vor beim Erziehungsrat einen Antrag um Führung einer überdotierten Abteilung stellen.

Um die Integrationskraft der Schule zu erhalten, könnten – alternativ zur Reduktion der maximalen Abteilungsgrössen – grosse Abteilungen mit zusätzlichen Ressourcen ausgestattet werden. Die Lehrpersonen könnten so vermehrt im Teamteaching unterrichten und die Verantwortung würde auf mehrere Schultern verteilt. Die nachfolgende Tabelle zeigt eine mögliche Mindestanzahl von zusätzlichen Lektionen pro grosse Abteilung:

Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Abteilung	Zusätzliche Lektionen für einklassige Abteilungen	Zusätzliche Lektionen für zwei- und mehrklassige Abteilungen
19		2 Lektion
20		4 Lektionen
21	2 Lektionen	6 Lektionen
22	4 Lektionen	8 Lektionen
23	6 Lektionen	10 Lektionen
24	8 Lektionen	

Die Kosten für diesen Lösungsansatz beliefen sich auf den ganzen Kanton gerechnet auf rund 1 100 000 Franken.

Ein weiterer alternativer Lösungsansatz zur notwendigen Entlastung der Lehrpersonen wäre die Einführung einer zweiten Klassenlehrpersonenlektion (wie das andere Kantone bereits getan haben). Eine solche Massnahme würde im Kanton Uri Kosten von rund 1 150 000 Franken verursachen, also ungefähr gleich viel wie die vorgeschlagene Senkung der maximalen Abteilungsgrössen. Hier bestünde jedoch der gewichtige Nachteil, dass die zusätzlichen Ressourcen vor allem der Lehrperson und weniger den Schülerinnen und Schülern zugutekämen.

Bei beiden hier dargestellten alternativen Lösungsansätzen blieben die maximalen Abteilungsgrössen gleich. Es würde sich aber die Frage stellen, ob auch weiterhin überdotierte Klassen zulässig beziehungsweise bewilligungsfähig wären.

Absatz 4 übernimmt die Bestimmungen der bisherigen Verordnung in unveränderter Form.

Damit die Gemeinden genügend Zeit haben, allfälliges neues Personal zu rekrutieren und/oder die entsprechende Infrastruktur bereitzustellen, ist eine Übergangsfrist vorgesehen.

3.4 4. Kapitel: Schulbesuch

*Artikel 10:
Rückstellung,
vorzeitiger Eintritt*

Im Kanton Uri haben die Eltern mit dem freiwilligen ersten Kindergartenjahr und der Möglichkeit einer Rückstellung von Kindern, die zwischen dem 1. April und dem 31. Juli geboren sind, ein grosses Mitspracherecht beim Schuleintritt. Damit kann der Entwicklung des Kinds beim Eintritt in den Kindergarten und auch später bei der Einschulung maximal Rechnung getragen werden. An dieser Praxis soll festgehalten werden.

Gemäss Artikel 6 in der revidierten Verordnung organisiert die Schulleitung den Eintritt in den Kindergarten. Konsequenterweise entscheidet neu die Schulleitung erstinstanzlich über einen früheren oder späteren Eintritt. Sind die Eltern mit dem Entscheid der

Schulleitung nicht einverstanden, können sie beim Schulrat eine weiterzugsfähige Verfügung verlangen. Erst wenn die Eltern mit dem Entscheid der kommunalen Schulbehörde nicht einverstanden sind und der Erziehungsrat sich mit dem Fall auseinandersetzt, wird in der Regel der Schulpsychologische Dienst beigezogen.

*Artikel 11:
Freiwillige
Verlängerung
der Volksschule* Sinn und Geist von Absatz 1 haben sich nicht verändert. Im Grundsatz geht es darum, dass Schülerinnen und Schüler die Volksschule bis und mit 3. Oberstufe besuchen können, selbst wenn die Schulpflicht bereits erfüllt ist.

Absatz 2 übernimmt die Bestimmungen der bisherigen Verordnung in unveränderter Form.

Absatz 3 aus der bisherigen Verordnung ist bereits in den Aufgaben des Schulrats festgehalten und wird gestrichen.

*Artikel 12:
Schulweg und
Schülertransport* Neu wird in der Verordnung die Handhabung bei unzumutbarem Schulweg geregelt. Der Schülertransport bildet jedoch die Ausnahme und nicht die Regel. Vorliegend geht es immer um eine Einzelfallbeurteilung; diese soll im Ermessen des verantwortlichen Organs sein. Sind die Eltern mit dem Entscheid der Schulleitung nicht einverstanden, können sie beim Schulrat eine weiterzugsfähige Verfügung verlangen.

Ihrer Beförderungspflicht kommt die Gemeinde nach, wenn sie den Schulpflichtigen die Kosten für den öffentlichen Verkehr (öV) erstattet oder einen Schulbus- oder Schultaxidienst einrichtet. Der Schülertransport muss auch nicht bis vor die Haustüre geführt werden. Es genügt, den Schülertransport so auszugestalten, dass der Weg auf ein zumutbares Mass reduziert wird und die Gefahren eliminiert werden.

Auslagen für von den Eltern durchgeführte Transporte oder für Fahrten mit einem Taxiunternehmen sind nur dann zu ersetzen, wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel vorhanden sind oder deren Benutzung nicht zumutbar ist. Bei der Entschädigung der Eltern handelt sich nicht um einen Lohn. Das Bundesgericht hat einen Ansatz von 1 Franken pro Kilometer nicht als «verfassungswidrig tief» bezeichnet.

Auch bei einem angeordneten auswärtigen Schulbesuch müssen die Kosten von der Gemeinde getragen werden. Zum angeordneten auswärtigen Schulbesuch zählt zum Beispiel eine Talentschule, nicht jedoch eine freiwillig gewählte Privatschule. Der Privatschulbesuch unterliegt nicht der Bewilligung durch die Gemeinde; vielmehr können die Eltern frei dafür entscheiden und den Entscheid der Gemeinde mitteilen. Daher müssen die Eltern auch die Transportkosten übernehmen. Liegt indes eine kantonale und kommunale Bewilligung für den Besuch einer ausserkantonalen Talentschule vor, so ist bestätigt, dass das jeweilige Kind nicht in der Wohn- respektive Aufenthaltsgemeinde talentgefördert werden kann. Es hat somit Anspruch auf einen auswärtigen Schulbesuch, da es sich um eine besondere Fördermassnahme handelt.

*Artikel 13:
Erfüllungsort* Artikel 13 übernimmt die Bestimmungen der bisherigen Verordnung in unveränderter Form.

Unentgeltlichkeit

Die Unentgeltlichkeit ist im Bildungsgesetz und auf nationaler Ebene ausreichend geregelt. Deshalb ist Artikel 19 in der bisherigen Verordnung obsolet und wird gestrichen.

*Artikel 14:
Privatschulunterricht*

Das Recht auf Privatschulunterricht ist fest verankert. Solange Eltern ihr Kind an einer staatlichen anerkannten Schule unterrichten lassen, muss ihnen dieses Recht gewährt werden. Der Schulrat bleibt aber bis zum Ende der Volksschule für die Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich.

Im Gegensatz zur öffentlichen Schule tragen die Eltern die Kosten des Privatschulunterrichts selbst. Dazu gehören Schulgelder, Unterrichtsmaterialien, Verpflegung und Transport auch bei nicht zumutbarem Schulweg.

Die Kostenfrage beim Besuch einer Privatschule als angeordnete Massnahme im Rahmen der besonderen Förderung ist in den entsprechenden Richtlinien des Erziehungsrates geregelt.

*Artikel 15:
Förderungs-
massnahmen*

Inhaltlich gibt es bei den Förderungsmaßnahmen keine substanziellen Neuerungen; es geht vielmehr darum, die gelebte Praxis möglichst genau abzubilden. Die einzelnen Massnahmen werden allerdings nicht mehr in der Schulverordnung beschrieben, sondern nur noch aufgelistet. Somit werden Artikel 8 bis 12 aus der bisherigen Verordnung gestrichen beziehungsweise sinngemäss in die Richtlinien verschoben.

Zu den einzelnen Massnahmen:

Die **Prävention** bezweckt, sich abzeichnende Schulschwierigkeiten möglichst frühzeitig zu erkennen und diesen entgegenzuwirken. Im Kindergarten soll sie den Einstieg in die Primarschule unterstützen.

Schülerinnen und Schüler, die dem Unterricht aus besonderen äusseren Umständen nicht zu folgen vermögen, erhalten zeitlich begrenzten **Förderunterricht**.

Schülerinnen und Schüler, die dem Unterricht über längere Zeit nicht zu folgen vermögen, erhalten **heilpädagogischen Förderunterricht** (bisher als heilpädagogische und therapeutische Dienste bezeichnet). Es werden folgende Förderungsformen unterschieden:

- a. Integrative Förderung ohne Anpassung der Lernziele;
- b. Integrative Förderung mit Anpassung der Lernziele.

Mehrsprachige Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf **Deutschunterricht als Zweitsprache**, soweit sich das als notwendig erweist.

Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen sind namentlich zu fördern durch:

- a. unterrichtliche Massnahmen in der Klasse;
- b. die Durchführung von integrierten Förderungsprogrammen und individuellen Projekten im Unterricht;

- c. schulorganisatorische Massnahmen wie vorzeitige Aufnahme in den Kindergarten, frühzeitige Einschulung, Überspringen einer Schulklasse, vorzeitiger Eintritt in die Mittelschule, Dispensation in gewissen Fächern, zeitliche Freistellung für eine Teilnahme an inner- und ausserschulischen Zusatzangeboten;
- d. separative Schulformen für Hochbegabte.

Lernende, die dem Unterricht nicht zu folgen vermögen, können auch in **Klassen mit besonderen Organisationsformen** unterrichtet werden. Einführungsklassen gibt es schon lange keine mehr. An Kleinklassen gibt es im Kanton Uri nur noch eine, namentlich das Niveau C (ehemals Werkschule) in Bürglen. Will eine Gemeinde oder eine Kreisschule Klassen mit besonderen Organisationsformen einführen oder auflösen, hat sie vorher die Bewilligung des Erziehungsrats einzuholen

Die Sonderpädagogik erscheint in dieser Verordnung nicht, sondern wird weiterhin in einer separaten Verordnung samt Richtlinien geregelt.

*Artikel 16:
weitere Massnahmen*

Der neue Artikel 16 übernimmt sinngemässe die Aussage von Artikel 27 aus dem alten Schulgesetz. Es geht darum, dass der Schulrat nach Rücksprachen mit dem Schulpsychologischen Dienst Massnahmen ergreifen kann, wenn sich Massnahmen der besonderen Förderung als nicht wirksam erweisen und/oder sich nicht eignen. Wichtig ist der pädagogische Ansatz in Abgrenzung zu den Disziplinar-massnahmen.

Namentlich in den Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen zu regeln sind folgende Massnahmen: Klassenassistenzen, temporäre Schulung zu Hause, Beratung und Unterstützung durch Fachdienste, Timeout.

3.5 5. Kapitel: Organisation der Schule

*Artikel 17:
Schuljahr*

In Absatz 1 wird der Schulbeginn in den Zeitraum für den Schulbeginn auf Mitte bis Ende August begrenzt statt wie bisher bis Mitte September. Dies hat auf die Praxis der Schulen in Uri keinen Einfluss.

Absätze 2 und 3 übernehmen die Bestimmungen der bisherigen Verordnung in unveränderter Form.

Dauer des Schuljahres

Die Dauer eines Schuljahrs wird im nationalen Schulkonkordat geregelt, Deshalb ist Artikel 21 in der bisherigen Verordnung obsolet und wird gestrichen.

*Artikel 18:
Unterrichtszeit*

Die wöchentliche Unterrichtszeit und die wöchentliche Schulzeit sind in der Praxis dasselbe. Der Erziehungsrat legt die wöchentliche Unterrichtszeit im Rahmen der Stundentafel fest. Dies ist in Artikel 60 im Bildungsgesetz festgehalten; deshalb sind Artikel 22 sowie Artikel 23 Absatz 2 in der bisherigen Verordnung obsolet und werden gestrichen. Ansonsten übernimmt Artikel 18 die Bestimmungen der bisherigen Verordnung in unveränderter Form.

*Artikel 19:
Absenzen*

Die Überwachung der Absenzen ist eine rein operative Angelegenheit, und somit erfolgt auch die Meldung von unentschuldigten Absenzen künftig nur noch an die Schulleitung und nicht mehr an das Schulratspräsidium. Ansonsten übernimmt Artikel 19 die Bestimmungen der bisherigen Verordnung.

*Artikel 20:
Beurlaubung* Neu kann die Schulleitungen Beurlaubungen bis maximal 20 Schulhalbtage bewilligen. Was darüber hinaus geht, gilt künftig als Langzeiturlaub und fällt in den Zuständigkeitsbereich des Schulrats.

Ansonsten übernimmt Artikel 20 die Bestimmungen der bisherigen Verordnung

*Artikel 21:
Langzeiturlaub* Mit dem Bildungsgesetz wurde der Anspruch auf maximal einen Langzeiturlaub während der Volksschule festgehalten. Die Verordnung regelt nun noch die Zuständigkeit für die Bewilligung und definiert die wesentlichen Kriterien.

Verstöße gegenüber den in der Bewilligung des Schulrats definierten Bedingungen und Auflagen können auch nachträglich als Verletzung der Schulpflicht gemäss Artikel 42 Bildungsgesetz betrachtet und entsprechend gebüsst werden.

*Artikel 22:
Stundentafel
und Stundenplan* Dass der Erziehungsrat die Stundentafel erlässt, regelt Artikel 60 im Bildungsgesetz. Somit beschränkt sich Absatz 1 neu auf den konfessionellen Religionsunterricht, dem weiterhin die erforderliche Zeit in der Stundentafel eingeräumt wird.

Die weiteren Absätze wurden der gängigen Praxis angepasst und so weit wie möglich vereinfacht. Da sowohl die Schulleitung bei der Genehmigung als auch die Schulaufsicht bei der Überprüfung sich an den Vorgaben des Erziehungsrats orientieren, versteht sich von selbst und muss nicht eigens in der Verordnung festgehalten werden.

*Artikel 23:
Zeugnis, Promotion und
Übertrittsverfahren* Momentan gibt es ein Reglement über die Beurteilung und die Promotion an der Volksschule, das die Regelungen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I festhält, sowie ein Reglement für die Beurteilung im Kindergarten. Deswegen wurde die Formulierung «auf Reglementsstufe» gewählt.

*Artikel 24:
Lehrmittel* Bis auf die minimale Korrektur in Absatz 3, die inhaltlich nichts ändert, übernimmt Artikel 24 die Bestimmungen der bisherigen Verordnung in unveränderter Form.

*Betreute
Hausaufgabenzeit* Mit den im Rahmen der Revision der Schulischen Beitragsverordnung neu geschaffenen Grundlagen zur schulergänzenden Betreuung ist Artikel 28a aus der bisherigen Verordnung obsolet und wird gestrichen.

3.6 6. Kapitel: Dienste

*Artikel 25:
Schulsozialarbeit* Das neue Bildungsgesetz fordert für alle Schülerinnen und Schüler den Zugang zur Schulsozialarbeit ein. Die entsprechenden Weisungen sind seit dem 1. August 2023 in Kraft.

Artikel 26: Der Schulpsychologische Dienst leistet seit Jahren einen wichtigen Beitrag zur Qualität des Bildungswesens im Kanton Uri. Neu werden die wichtigsten Ziele und Aufgaben auch in der Vorordnung in einem eigenen Artikel festgehalten.
Schulpsychologischer Dienst
a) Ziele und Aufgaben

Artikel 27: Die Zuständigkeiten des Schulpsychologischen Dienstes sind in verschiedenen Rechts-
*b) Ausführungs-*erlassen und Ausführungsbestimmungen geregelt. Darüber hinaus ist er nicht nur für
bestimmungen die Volksschule zuständig.

Artikel 28: Als Einheit der kantonalen Verwaltung untersteht der Schulpsychologische Dienst der
c) Aufsicht Aufsicht der zuständigen Direktion und damit auch dem Regierungsrat.

Artikel 29: Die Grundsätze gemäss Artikel 29 aus der bisherigen Verordnung sind bereits im Bil-
*Schulmedizinischer Dienst*dungsgesetz festgehalten und werden in der Verordnung gestrichen.
a) Ziele und Aufgaben Der Umfang (Artikel 29 b der bisherigen Verordnung) sowie die Dokumentation der Untersuchung (Artikel 29 e der bisherigen Verordnung) sollen zwar nicht substantiell angepasst, aber in das entsprechende Reglement verschoben werden, das der Erziehungsrat erlässt (vgl. Art. 33).

Die Ziele und Aufgaben haben sich inhaltlich nicht verändert, wurden aber zeitgemäss formuliert.

Artikel 30: Artikel 30 übernimmt die Bestimmungen der bisherigen Verordnung in unveränderter
b) Impfungen Form.

Artikel 31: An den möglichen Massnahmen wurde inhaltlich nichts verändert. Es wurden lediglich
c) Schulausschluss und die Zuständigkeiten genauer definiert. Die neue Regelung entspricht der Praxis wäh-
*Schliessungen*rend der Corona-Pandemie.

Artikel 32: Die bisherige Bestimmung wird lediglich durch die Aussage aus Artikel 29a der bishe-
*d) Schulmedizinische*rigen Verordnung übernommen, dass der Erziehungsrat neben der Wahl der Kom-
*Kommission*mission auch die entsprechenden Aufgaben definieren kann.

Artikel 33: Absatz 1 übernimmt die Bestimmungen der bisherigen Verordnung in unveränderter
*e) Ausführungs-*Form.
bestimmungen

Der Auftrag des Schulmedizinischen Dienstes und damit der zu regelnde Inhalt der Ausführungsbestimmungen wird in Artikel 29 definiert. Absatz 2 kann dem zufolge gestrichen werden respektive ins Reglement über den Schulmedizinischen Dienst verschoben werden.

Artikel 34: Absatz 1 übernimmt die Bestimmungen der bisherigen Verordnung in unveränderter
f) Kosten Form.

Die Kriterien für die Kostenübernahme werden in den Ausführungsbestimmungen des Erziehungsrats festgelegt.

*Artikel 36:
Berufs-, Studien- und
Laufbahnberatung
a) Ziele und Aufgaben* Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung leistet seit Jahren einen wichtigen Beitrag bei der Vermittlung von Laufbahngestaltungskompetenzen im Zyklus 3. Neu werden die wichtigsten Ziele und Aufgaben auch in der Verordnung in einem eigenen Artikel festgehalten.

*Artikel 37:
b) Ausführungs-
bestimmungen* Die Zuständigkeiten der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sind in verschiedenen Rechtserlassen und Ausführungsbestimmungen geregelt. Darüber hinaus ist er nicht nur für die Volksschule zuständig.

*Artikel 38:
c) Aufsicht* Als Einheit der kantonalen Verwaltung untersteht die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung der Aufsicht der zuständigen Direktion und damit auch dem Regierungsrat.

3.7 7. Kapitel: Eltern, Schülerinnen und Schüler

*Artikel 39:
Rechte der Eltern* Artikel 39 übernimmt die Bestimmungen der bisherigen Verordnung grösstenteils in unveränderter Form.

Die Punkte b) und e) aus der bisherigen Verordnung sind bereits im Bildungsgesetz festgehalten und werden gestrichen.

Die Buchstaben f) und i) aus der bisherigen Verordnung wurden in den Buchstaben f) und g) neu formuliert. Auf Ebene Schule haben Eltern das Recht, bei schulinternen Entwicklungen angehört zu werden. Das Recht zur Anhörung beinhaltet allerdings kein Recht zur Mitbestimmung. Bei Reformen auf kantonaler Ebene besteht lediglich das Recht auf Information. Eltern sind oft auch Mitglieder einer kommunalen Schulbehörde. Sie können somit sowohl bei schulinternen als auch kantonalen Projekten mitwirken und Einfluss nehmen.

*Artikel 40:
Pflichten der Eltern* Die Pflichten der Eltern bleiben inhaltlich sehr ähnlich. Die Formulierungen wurden aber modernisiert. Ziel ist es, dass die Eltern und die Schule zum Wohl des Kinds kooperieren. Diese Zusammenarbeit kann sowohl seitens Eltern als auch seitens Schule eingefordert werden.

Die Formulierung in Absatz 2 Buchstabe d) richtet sich zum einen direkt an die Eltern und impliziert einen wohlwollenden und respektvollen Umgang. Zum andern können die Eltern falls nötig angehalten werden, von ihren Kindern Anstand und Respekt einzufordern.

*Artikel 41:
Rechte der
Schülerinnen und
Schüler* Das «Recht auf eine Ausbildung und Erziehung zu erhalten, die ihren Fähigkeiten entspricht» sowie der Zugang zu den Schuldiensten in den Buchstaben a) und b) der bisherigen Verordnung sind bereits im Bildungsgesetz festgehalten und werden gestrichen.

Die Buchstaben e) und f) in der bisherigen Verordnung wiederholen übergeordnetes Recht und können gestrichen werden.

Buchstabe a) bildet die aktuelle und bewährte Praxis in den Übertrittsverfahren ab. Selbstverständlich müssen die Schülerinnen und Schüler angehört werden, aber es besteht kein Recht auf eine freie Wahl.

Buchstabe b) übernimmt die Bestimmungen der bisherigen Verordnung in leicht angepasster Form.

*Artikel 42:
Pflichten der
Schülerinnen und
Schüler* Die Pflichten der Schülerinnen und Schüler gemäss den Buchstaben a), b) und d) sind im Bildungsgesetz geregelt und können gestrichen werden.

Der neue Artikel übernimmt die Bestimmungen gemäss Buchstabe c) der bisherigen Verordnung in unveränderter Form.

*Artikel 43:
Schülerinnen- und
Schülerrat* Die Schülerinnen und Schüler müssen Verantwortung übernehmen können. In Zukunft sollen sie einen Schülerinnen- und Schülerrat einrichten können, wenn Sie es möchten – also nicht nur dann, wenn es der Schulrat und/oder die Schulleitung zulassen. Ein Schülerinnen- und Schülerrat muss vom Schulrat, der Schulleitung und/oder den Lehrpersonen unterstützt werden. Es ist anzustreben, dass ein Schülerinnen- und Schülerrat gewisse Kompetenzen oder zumindest ein Mitspracherecht erhält.

*Artikel 44:
Disziplinar-
massnahmen* Die Absätze 1 und 2 aus der bisherigen Verordnung sind bereits im Bildungsgesetz festgehalten und werden gestrichen.

Bei den Disziplinar-massnahmen im Kompetenzbereich der Lehrpersonen übernimmt Artikel 44 bis auf wenige Präzisierungen die Bestimmungen der bisherigen Verordnung. Im Grundsatz sind die Eltern immer dann zu orientieren, wenn die Unterrichtszeit durch die Disziplinar-massnahme angepasst werden muss.

Besteht die begründete Annahme, dass Schülerinnen und Schüler sich nicht an die vereinbarten Regeln halten werden, erhält die Schulleitung neu die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler von besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen präventiv auszuschliessen. In dieser Zeit muss die Schülerin oder der Schüler anderweitig beschäftigt werden.

Ist die ordentliche Fortführung des Unterrichts gefährdet, kann die Schulleitung eine Schülerin oder einen Schüler für maximal fünf Schultage vom Unterricht wegweisen. Die Eltern sind vorgängig zu informieren. Die Zeit muss dafür genutzt werden, um die Reintegration oder anderweitige Massnahmen vorzubereiten. Für einen Schulausschluss von mehr als fünf Tagen ist nach wie vor der Schulrat zuständig.

3.8 8. Kapitel: Schulisches Personal

*Artikel 45:
Lehrdiplome und
Studienabschlüsse* Da der Kindergarten und die Sonderschule ebenfalls zur Volksschule gehören, wird nur noch der Überbegriff «Volksschule» verwendet. Ansonsten übernimmt Artikel 45 die Bestimmungen der bisherigen Verordnung.

*Artikel 46:
Lehrbewilligung*

Absatz 1 aus der bisherigen Verordnung ist bereits im Bildungsgesetz festgehalten und wird gestrichen.

Der neue Artikel 46 bildet die aktuelle und bewährte Praxis bei der Ausstellung von Lehrbewilligungen ab. Die genügende Gesundheit und die für die Unterrichtstätigkeit erforderliche charakterliche Eignung der Lehrperson werden im Rahmen des Anstellungsprozesses durch die Schule geprüft.

Eine Lehrbewilligung, ob befristet oder unbefristet, wird nur dann ausgestellt, wenn eine Schule darum ersucht und die erforderlichen Personalunterlagen liefert.

*Artikel 47:
Anstellungsverhältnis* Absatz 1 aus der bisherigen Verordnung ist bereits im Bildungsgesetz festgehalten und wird gestrichen.

Die Zuständigkeit für die Anstellung der Lehrpersonen wird in Artikel 55 der neuen Verordnung geregelt. Demnach kann auch Absatz 2 gestrichen werden.

Der neuen Absätze 1 und 3 übernehmen die Bestimmungen der bisherigen Verordnung in unveränderter Form.

Absatz 2 hält fest, dass der Regierungsrat die Besoldung des Lehrpersonals und der Schulleitung regelt.

Parallel zur Arbeit an der Revision der Schulverordnung beschäftigte sich eine Projektgruppe der BKD mit der Überprüfung und Optimierung der Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen in Uri. Auch aufgrund der vorläufigen Ergebnisse der Arbeit dieser Projektgruppe ist es durchaus denkbar, dass aus dem bestehenden Reglement zur Anstellung und Weiterbildung, das von Regierungsrat und Erziehungsrat gemeinsam erlassen wurde, zwei Reglemente werden:

- Reglement über die Anstellung der Lehrpersonen (Regierungsrat)
- Reglement über die Weiterbildung der Lehrpersonen (Erziehungsrat)

Das Reglement über die Weiterbildung der Lehrpersonen könnte allenfalls auch mit dem Reglement über den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen an der Volksschule vereint werden.

*Artikel 48:
Arbeitszeit* Momentan wird das Pensum einer Lehrperson zwingend mit der Anzahl zu haltender Lektionen verknüpft. Diese Regelung stammt aus einer Zeit, als sich die Arbeit der Lehrperson fast ausschliesslich auf den Unterricht mit der eigenen Klasse beschränkte und praktisch alle Lehrpersonen in einem Vollpensum beschäftigt waren.

Neu sollen sich Anstellung und Einsatz der Lehrpersonen konsequent nach Stellenprozenten richten und an der jährliche Gesamtarbeitszeit der kantonalen Angestellten gemäss Artikel 29 der Personalverordnung orientieren. Das bedeutet: Die zwingende Verbindung von Anstellungsgrad und zu haltenden Lektionen wird aufgehoben.

Der Auftrag der Lehrpersonen richtet sich indes nach wie vor nach dem Reglement über den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen an der Volksschule (Berufsauftrag).

Mit der Auflösung der Koppelung von Anstellungsgrad und zu haltenden Lektionen erhält die Schulleitung jedoch mehr Flexibilität in der Aufteilung der Aufgaben zwischen den Lehrpersonen. Zwar bleibt der Unterricht nach wie vor der Hauptbestandteil der Arbeit der Lehrpersonen, je nach Aufgaben kann die Arbeitslast – gestützt auf die weiteren Arbeitsfelder Lernende, Schule und Lehrperson – besser auf die Lehrpersonen verteilt werden.

Die Verteilung der Arbeitszeit innerhalb des Jahrs und auf die Arbeitsfelder regelt neu der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates im Berufsauftrag. Der Berufsauftrag als Ganzes wird gemäss Artikel 50 Absatz 2 in der neuen Verordnung weiterhin vom Erziehungsrat erlassen.

Absatz 4 der bisherigen Verordnung ist neu in Artikel 50 Bildungsgesetz geregelt.

*Artikel 49:
Rechte der Lehrperson*

Die methodisch-didaktische Freiheit der Lehrpersonen gemäss Absatz 1 wird neben dem Lehrplan neu zusätzlich mit der pädagogischen Ausrichtung der Schule eingegrenzt. Dass sich die Lehrperson an die kantonalen Vorgaben zu halten hat bedarf keiner weiteren Erklärung.

Der Begriff «Fortbildung» wird durch den in der Praxis geläufigen Begriff «Weiterbildung» ersetzt.

Die strategische und die operative Leitung der Schule (Schulrat und Schulleitung) tragen die Verantwortung für die Gestaltung des Schulbetriebs und die Weiterentwicklung der Schule. Selbstverständlich sind die Lehrpersonen in diesen Belangen als direkt Betroffene anzuhören, ein Mitspracherecht wie in Buchstabe e) der bisherigen Verordnung ist nicht mehr vorgesehen.

Die Vertretung der Lehrpersonen im Schulrat wird kontrovers diskutiert. Auf der einen Seite kann man davon ausgehen, dass die Schulleitung die Interessen der Lehrerschaft im Schulrat angemessen vertreten kann. Auf der anderen Seite kann es im Interesse aller Beteiligten sein, dass die Lehrpersonen ihre Anliegen selbst vertreten können. Gemäss Buchstabe f) ist die Teilnahme einer Lehrpersonenvertretung an den Sitzungen des Schulrats nur noch punktuell gedacht. Der Einsitz einer Vertretung der Lehrpersonen im Erziehungsrat ist weiterhin vorgesehen. Absatz 2 in der revidierten Verordnung übernimmt die entsprechende Bestimmung aus dem alten Schulgesetz in unveränderter Form

Ansonsten übernimmt Artikel 49 die Bestimmungen der bisherigen Verordnung.

*Artikel 50:
Pflichten der
Lehrperson*

Der Berufsauftrag wird im Bildungsgesetz, in der Volksschulverordnung, im Lehrplan und nicht zuletzt im separaten Reglement definiert und in der zugehörigen Handreichung erläutert. Eine Aufzählung auf Stufe Verordnung ist nicht nötig.

*Artikel 51:
Weiterbildung*

Absatz 1 übernimmt die Bestimmungen der bisherigen Verordnung in unveränderter Form.

Absatz 2 ist die Übernahme von Artikel 56 Absatz 1 aus dem alten Schulgesetz.

- Artikel 52:
Beratung* Die Beratung des schulischen Personals (und eben nicht nur der Lehrpersonen) hat in den vergangenen Jahren enorm an Bedeutung gewonnen. So wurde im Rahmen der jüngsten Revision der Schulischen Beitragsverordnung der Erziehungsrat ermächtigt, die beitragsberechtigten Beratungsangebote zu definieren. So erscheint es als sinnvoll, dass der Erziehungsrat im Rahmen des Reglements über die Weiterbildung der Lehrpersonen oder des Reglements über den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen an der Volksschule auch Vorschriften zur Beratung des pädagogischen Personals erlassen kann. Dazu gehört selbstverständlich auch die Berufseinführung.
- Artikel 53:
Assistenzpersonal* Neben dem pädagogischen Personal übernehmen vermehrt auch Nicht-Lehrpersonen Aufgaben im Schulbetrieb. Dem trägt das neue Bildungsgesetz bereits Rechnung. Der neue Artikel in der Verordnung definiert, wer zum Assistenzpersonal gehört. Die Anstellung des Assistenzpersonals richtet sich im Grundsatz nach kommunalem Recht; der Erziehungsrat hat aber die Möglichkeit, Vorgaben zu machen. Im Rahmen des Projekts zur Überprüfung und Optimierung der Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen in Uri wird geklärt, ob die entsprechenden Regelungen in ein bestehendes Reglement integriert oder ob separate Grundlagen geschaffen werden.

3.9 9. Kapitel: Schulinstanzen

- Artikel 54:
Schulrat* Absatz 1 der bisherigen Schulverordnung fand Eingang in Artikel 53 Bildungsgesetz und wird gestrichen.
- Absatz 2 der bisherigen Schulverordnung ist bereits in Artikel 13 der VRPV geregelt und wird gestrichen.
- Absatz 3 der bisherigen Schulverordnung wird bereits in Artikel 61 Absatz 3 im Bildungsgesetz abgebildet und wird gestrichen.
- Absatz 1 übernimmt die Bestimmungen der bisherigen Verordnung in unveränderter Form.
- Absatz 2 stellt sicher, dass die Schulleitung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrats teilnehmen kann. Dies ist unerlässlich für die Arbeit der Schulleitung.
- Artikel 55:
Zuständigkeiten* Absatz 1 übernimmt die Bestimmungen aus dem alten Schulgesetz bis auf zwei Punkte zu den Themen Privatschulen und Schuldienste. Diese wurden gelöscht, da sie bereits in Artikel 14 bzw. im Kapitel 6 der neuen Schulverordnung geregelt werden.
- Absatz 2 gibt dem Schulrat die Möglichkeit, einzelne Aufgaben der Schulleitung zu übertragen. Falls der Schulrat von der Möglichkeit der Delegation von einzelnen Aufgaben Gebrauch macht, ist die Schulleitung mit den dafür nötigen Ressourcen auszustatten.
- Artikel 56:
Schulleitung* Absatz 2 aus der bisherigen Verordnung braucht es nicht, da das Gemeindegesetz dies bereits möglich macht.

Absatz 3 und 4 der bisherigen Verordnung sind sinngemäss bereits im Bildungsgesetz geregelt und werden gestrichen.

Die Absätze 1 und 3 werden in nahezu unveränderter Form von der bisherigen Verordnung übernommen.

Absatz 2 fordert die Schulen auf, die Kompetenzenverteilung zwischen Schulrat und Schulleitung klar zu definieren.

<i>Regierungsrat</i>	Artikel 45 aus der bisherigen Verordnung ist bereits im neuen Bildungsgesetz festgehalten und wird gestrichen.
<i>Zuständige Direktion</i>	Artikel 46 aus der bisherigen Verordnung ist bereits im neuen Bildungsgesetz festgehalten und wird gestrichen.
<i>Erziehungsrat</i>	Die Bestimmungen aus den Artikeln 47 und 48 aus der bisherigen Verordnung sind bereits in der Kantonsverfassung, der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege oder im neuen Bildungsgesetz festgehalten. Somit können beide Artikel gestrichen werden.
<i>Artikel 57: Kantonale Schulaufsicht</i>	<p>Absätze 1 und 2 aus der bisherigen Verordnung sind bereits im neuen Bildungsgesetz festgehalten und werden gestrichen.</p> <p>Der Kanton Uri hat ein funktionierendes Qualitätsmanagementsystem, das die Ebenen Gemeinde und Kanton angemessen berücksichtigt. Seit rund zehn Jahren legt ein Qualitätsrahmen die Entwicklungsschwerpunkte fest. Der Erziehungsrat wird sowohl Qualitätsmanagementsystem als auch den Qualitätsrahmen im Anschluss an die Revision der Volksschulverordnung an die aktuellen Begebenheiten anpassen.</p>
<i>Externe Evaluation</i>	Artikel 49a aus der bisherigen Verordnung ist bereits im neuen Bildungsgesetz festgehalten und wird gestrichen.

3.10 10. Kapitel: Schlussbestimmungen

Das Kapitel 10 zum Rechtsschutz aus der bisherigen Verordnung wird in unveränderter Form in die Schlussbestimmungen verschoben.

Die erforderlichen Schlussbestimmungen schliessen die revidierte Verordnung ab. Die Kompetenz zur Inkraftsetzung der Verordnung (auch die schrittweise Inkraftsetzung) wird dem Regierungsrat übertragen.

4 Zeitplan

*Beschluss
des Landrats
im Frühling 2024*

Der nachfolgende Zeitplan skizziert die weiteren Schritte zum Beschluss der Verordnung durch den Landrat.

Vernehmlassungsverfahren	Oktober bis Dezember 2023
Auswertung der Vernehmlassung	Januar 2024
Beschlussfassung im Regierungsrat zu Bericht und Antrag an den Landrat	20. Februar 2024
Behandlung der Vorlage in der landrätlichen Bildungs- und Kulturkommission	März 2024
Beratung und Beschlussfassung im Landrat	27. März 2024 (1. Lesung) 24. April 2024 (2. Lesung)
Inkrafttreten der revidierten Verordnung	1. August 2024

5 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen

Die Vernehmlassung dauert vom 09. Oktober bis am 22. Dezember 2023. Zur Vernehmlassung eingeladen werden:

- Schul- und Kreisschulräte
- Gemeinderäte
- Mittelschulrat
- Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter (VSL)
- Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)
- Lehrerinnen- und Lehrer der Urner Mittelschule (LUM)
- Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann
- Kantonale Kinder- und Jugendkommission
- Politische Parteien des Kantons Uri
- Urner Gemeindeverband

Sie erleichtern uns die Bearbeitung der Vernehmlassungsantworten, wenn Sie sich bei der Beantwortung an das nachfolgende Frageraster halten:

A. Allgemein

- Wie beurteilen Sie die Revision der Schulverordnung im Allgemeinen?
- Sind die Bestimmungen der einzelnen Artikel klar und verständlich?

B. Spezifische Fragen

- Ist für Sie die Revision der Verordnung unter den im Bericht aufgezeigten Voraussetzungen nachvollziehbar?
- Sind für Sie die vorgeschlagenen materiellen Neuerungen nachvollziehbar und angemessen? Namentlich gemeint sind:
 - die Gliederung der Volksschule in Zyklen gemäss Lehrplan 21 (Artikel 5),
 - die Möglichkeit der gemeinsamen Führung von Kindergarten und Primarstufe (Artikel 7),
 - mehr Gestaltungsfreiheit bei den Oberstufenmodellen (Artikel 8),
 - die Senkung der maximal zulässigen Abteilungsgrössen (Artikel 9),
 - die Verschiebung einzelner Kompetenzen vom Schulrat an die Schulleitung (Einschulung, Artikel 10; Absenzenwesen, Artikel 19) sowie die Ermächtigung des Schulrats, einzelne Kompetenzen an die Schulleitung übertragen zu können (Anpassung der Lernziele, Artikel 15; Anstellung von Lehrpersonen, Artikel 55),
 - Erläuterungen zu Schulweg und Schülertransport (Artikel 12),
 - Vorgaben für die Gewährung von Langzeiturlaub (Artikel 21),
 - Erläuterungen zu den Schuldiensten (6. Kapitel),
 - Anstellung der Lehrpersonen in Pensen (Artikel 48),
 - punktuelle Vertretung der Lehrpersonen an Schulratssitzungen (Artikel 49),
 - Anstellungsbedingungen des weiteren Personals (Artikel 53).

C. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Bitte richten Sie Ihre Antwort in elektronischer Form bis zum 22. Dezember 2023 an:

Bildungs- und Kulturdirektion
Vernehmlassung «Revision Schulverordnung»
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf
sonja.gisler@ur.ch

Gerne laden wir Sie zu den öffentliche Orientierungs- und Diskussionsveranstaltung ein. Diese finden wie folgt statt:

- Dienstag, 31. Oktober 2023, 19.00 bis 21.00 Uhr, Aula Hagen, Altdorf
- Dienstag, 7. November 2023, 19.00 bis 21.00 Uhr, Aula Hagen, Altdorf
- Montag, 13. November 2023, 19.00 bis 21.00 Uhr, Aula Hagen, Altdorf

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Antworten zu dieser Vernehmlassung in einem Bericht zusammengefasst und publiziert werden.

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Beilagen

- Schulverordnung
- Synopse zur Revision der Schulverordnung
- Formular für die Vernehmlassung



KANTON
URI

BILDUNGS- UND
KULTURDIREKTION